

|| 36. **1725.** Aus Anlaß der Huldigung zu Rapperschwyl werden auch die Unterthanen von Hurden vor die Gesandten von Zürich und Bern beschieden und zur Treue und zum Gehorsam nachdrucksam ermahnt. Absch. 234, § 32. || 37. **1728.** Der Abt von Einsiedeln läßt auf Verlangen die Originaldocumente der Rechte und Gerichte vorlegen, welche das Kloster Einsiedeln „um das Kloster Pseffikon“ zu Hurden hat, und stellt beiden Ständen eine Copie zu. Absch. 284, § 26. || [38.] 39. **1743.** Die von Hurden, dreizehn Männer, werden in Rapperschwyl durch Handgelübde in Pflicht genommen, unter ihnen einer, Namens Kaspar Weber, dazu bestellt und ins Handgelübde genommen, daß er Aufsicht und pflichtmäßige Leitung vorfallender strafbarer Sachen übe und andere Sachen, welche zu wissen nothwendig, berichte. Unter Ratificationsvorbehalt wird gut befunden, daß demselben von sechs zu sechs Jahren alternative von einem der beiden Stände ein Mantel mit der Standesfarbe gegeben werde. — Da ferner die in den sogenannten Höfen die von Hurden nicht zu ihrer Zielskätte noch zu ihren Schießgaben zulassen wollen, so kommt man überein, diesen Leuten jährlich von beiden Ständen 5 bis 6 gute Gulden zu Schießgaben zu verabsolgen. Wegen Mangel an Instruction werden die beiden letzten Punkte ad referendum genommen. Absch. 508, § 23.

Abtei und Herrschaft Engelberg.

[Bern, Nidwalden und Engelberg: Art. 1. Lucern, Schwyz und Obwalden: Art. 2—4.]

Art. 1. **1727.** Das Kloster Engelberg verlangt wegen der Gerechtigkeit, die es am „rißenden Nollen oder Rißis Nollen“ habe, zur Marchung daselbst auch admittiert zu werden. Auf die Weigerung Nidwaldens, es zuzulassen, erklärt es, um so mehr Recht auf Zulassung zu haben, da es laut des Theilungsbriefes von 1435 und anderer Documente nicht bloß in Ansehung der Jurisdictionalien angrenze, sondern dieser Enden selbst die hohe Landesherrlichkeit und völlige Souveränität besitze; letztere spreche es hauptsächlich dem Orte Nidwalden gegenüber an. Nidwaldens Gesandte läugnen, daß des Klosters Gerechtigkeit bis dahin sich erstrecke, oder daß sonst dem Kloster auch nur die geringste Souveränität gebühre. Bern verlangt, daß sich vor allem die beiden andern Theile vereinbaren, oder, wenn das nicht erhältlich sei, daß man ohne Consequenz oder Nachtheil irgend eines Theiles (wofür ein Revers auszustellen sei) zu allen drei Seiten die Marchen in Augenschein nehme. Nidwaldens Gesandtschaft aber erklärt, ihrer Instruction gemäß sich nicht im Geringsten mit dem Kloster Engelberg einlassen zu können und bloß beauftragt zu sein, mit Bern die Marchen „vom rothen Nollen an bis an rißenden Nollen“ zu berichtigen. Es protestiert dagegen, daß des Klosters Gerechtigkeiten bis dahin (wohl aber an den „Tütlißberg“) sich erstrecken, sowie dagegen, daß demselben irgend einige Souveränität zustehe. Es läßt für seine Behauptung Briefe von 1511, 1540, 1646, 1699 und 1705 verlesen. — Unter so bewandten Umständen trennt sich die Conferenz unverrichteter Dinge. Die Gesandten referieren. Absch. 268.

Art. 2. **1728.** Auf den Anzug von Schwyz, daß es in Folge der durch die Marchstreitigkeiten zwischen Nidwalden und dem Gotteshaus Engelberg entstandenen großen Unruhen und Animositäten den Schirmorten des Gotteshauses obgelegen sein wolle, in das Mittel zu treten, wird gut befunden, den Gesandten Nidwaldens zu erinnern, daß nach Intention der Schirmorte dieses Geschäft nicht ab executione ausgefangen, sondern daß gütlicher Interposition Platz gegeben werden möchte. Zu diesem Ende möge das Gotteshaus Engelberg an den Schirm- und Vorort Lucern eine baldige Conferenz begehren. Absch. 289, § 4. || 3. **1728.** In Betreff der Streitigkeiten

wegen jener Marchen wird von Lucern, Schwyz und Obwalden beschloffen, an Nidwalden ein Schreiben zu erlassen, in welchem zu einem gütlichen Vergleich aufgefodert und von Thätlichkeiten abgemahnt wird, ein anderes Vorstellungsschreiben an den Prälaten von Engelberg zu senden. Bleiben diese Schreiben erfolglos, so soll Schwyz eine Conferenz nach Stans ausschreiben, weil Nidwalden nicht aus seinem Orte gehen wolle und „das Wasser dahin, wo das Feuer brenne, getragen werden müsse“. § 1. Auf das Vorbringen Lucerns, daß es, weil kein Schirmbrief vorhanden sei, nöthig wäre, sich zu bereben, wie weit die Verpflichtung zu einem solchen Schirme sich erstrecke, und wie derselbe künftig eingerichtet werden solle, wird davon gesprochen, wie es erinnerlich sei, daß von „unerdenklichen“ Jahren her der Stand Lucern „bei seinem Range“ um den Schirm vom Gotteshause Engelberg requiriert, und wie dieser Schirm von demselben allezeit schriftlich zugesagt worden sei; daß die beiden andern Orte „bei ihrer Dauer einen Theil ad locum geschickt und dort präsentiert hätten, und daß derselbe seine Prästanda zu Händen des Gotteshauses nach uraltem Formular abgelegt und deswegen einige wenige Recognition empfangen habe“. Es wird beschloffen, nach Beilegung der obschwebenden Streitigkeiten wegen des Schirms und dessen Beschaffenheit des Nähern zu verhandeln. § 2. Abschn. 290.

Art. 4. **1728. 1729.** Die Gesandten der uninteressierten Schirmorte des Gotteshauses Engelberg, von dem Abte Maurus um erforderliche Schirms-Assistenz in dem Streite mit Nidwalden de modo instrumentandi in Folge des den 19. December 1727 zu Stande gekommenen gütlichen Vergleiches in der Streitigkeit „auf Jochen“ angegangen, erklären, nicht sowohl als Schirmorte, denn aus Antriebe freundeidgenössischer Intention den Streit in Güte beilegen zu wollen, damit sie des richterlichen Amtes überhoben sein könnten, eröffnen vor einer vom dreifachen Landrathe Nidwaldens aufgestellten Commission (die Audienz vor dreifachem Landrathe selbst war ihnen nicht zugestanden worden) ihre Instruction und hören die Beschwerden Nidwaldens, die Gegenbeschwerden des Gotteshauses und die Replik Nidwaldens an. Nachdem sie die beiden Parteien durch ihre Vermittlung einander näher gebracht und namentlich das Gotteshaus Engelberg zu gütlichen Mitteln und zum Entgegenkommen die Geneigtheit ausgesprochen hatte, wird der Entwurf zu dem in Frage stehenden Instrumente gemacht und den 4. Januar beiden Parteien behändigt, um ihn gehörigen Orts zur Ratification vorzulegen. Dieses Project erhält jedoch die Ratification nicht. Von Schwyz wird den 23. Juni 1729 ein abgeänderter Abschied ausgefertigt, aber nur unter gewissen Bedingungen von Nidwalden angenommen. Endlich kommt ein von Schwyz nach eingelangtem Consens beider Parteien im Namen der uninteressierten Schirmorte den 5. November 1729 besiegelter Vergleich zu Stande. Derselbe enthält folgende Punkte. 1) Der am 19. December 1727 zwischen Nidwalden und Engelberg zu Stande gekommene Vergleich wird in den Entwurf aufgenommen, dahin lautend, daß die Marchen des Gotteshauses Engelberg von dem Marchstein im Stalden sollen gezogen werden dem Grat nach bis auf die Höhe des Tittlisberges und von dannen hinab in gerader Linie bis an die auf Joch sich befindende, „reisende Rollen“, und daß an dieser reisenden Rollen, im Fall das alte Kreuz nicht mehr gefunden werden sollte, zwei neue Kreuze sollen gemacht werden, davon das eine die Grenzcheidung zwischen Bern und Unterwalden, das andere aber die March zwischen Nidwalden und dem Gotteshaus Engelberg bedeuten soll, also daß des Gotteshauses Gerechtigkeit und Souveränität bis zunächst und unmittelbar an das Kreuz, welches zwischen Bern und Unterwalden die March ausmacht, sich erstrecken, jedoch selbiges Gotteshaus an gemeldetem Kreuz „einer Weise nichts“ zu präntendieren haben soll, sondern daß die March von Bern und Unterwalden vom Gotteshause ganz befreit stehen und die Distanz, so weit diese zwei Kreuze an „dem reisenden Rollen“ von einander möchten geschlagen werden, in dem Instrument wohl ausgeworfen werden soll, mit fernern Hinzuthun, daß das Gotteshaus Engelberg von dem rothen bis an den reisenden Rollen, auf Joch stehend, zu allen künftigen

Zeiten weder an angesprochener Souveränität, es sei der obern oder niedern Gerichtsherrlichkeit, noch an all andern etwas präntendieren und der Marchung, so die Stände Bern und Nidwalden von dem rothen bis an „rißenden“ auf Joch sich befindenden Rollen künftig vornehmen möchten, nimmermehr beizuwohnen sollte. 2) Die in Händen Nidwaldens und des Gotteshauses Engelberg befindlichen „Mappen“ sollen diesem Vergleich gleichförmig gemacht und gegeneinander authentifiziert werden. 3) Der streitige District im Bruniswald soll Nidwalden wie 1710 zugehören, und beide Parteien sollen nach diesem Beschluß sobald als möglich die Marchen freundlich einrichten. 4) In Beziehung auf den Zoll, welcher von Nidwalden auf die Waaren des Gotteshauses Engelberg, die auf Mehrschaz erkaufte sind und auf Mehrschaz durchpassieren, „auf ein Neues“ gelegt hat, sprechen die Gesandten der uninteressierten Orte vertrauensvoll die Hoffnung aus, Nidwalden werde im Hinblick auf die dem Gotteshause 1715 vom zweifachen Landrathe extradierte Urkunde „die anständigen „Reflexionen zu machen nicht ermangeln“. 5) Für die über diesen Streit ergangenen Kosten soll das Gotteshaus, das sich zu einer Entschädigung anerbotten hatte, Nidwalden mit 1000 Gld. entschädigen, damit aber von allen mit diesem Streite in Verbindung stehenden Kosten diesem Stande gegenüber befreit sein. 6) Die älteren Siegel und Briefe verbleiben in Kraft, die etwa untergelaufenen Beleidigungen in Worten und Werken sollen todt, ab und in völlige Vergessenheit vergraben, die etwa gestörte gute Freundschaft und Nachbarschaft wieder hergestellt sein. Da kein schriftlicher förmlicher Schirmbrief vorhanden ist, so wird, um bei künftigen Anstößen eine sichere Richtschnur zu haben, verabredet, sobald die gegenwärtigen Mißhelligkeiten vollends beigelegt seien, eine anständige Form und Manier eines Schirmbriefes abzurathen. Absch. 291. — Anhang zu dem im Archiv Nidwalden liegenden Vergleichs-Instrumente. „Zu Wüssen seye hiemith, daß (zu Folge dieses Vergleichs-Instrumentes) bei Ubergang der Lantmarchen im Augustmonat Anno. 1740 die Distanz der an dem Reißenden Rollen sich befindenden zwey Creuze so guet möglich abgemessen worden, und hat man besunden, daß solche Creuz, von der Mitte beider Kreuzstämme an gemessen, drey und ein halber Bierling und ein halben Joch von einander eingehauwen sind: Mit weniger ist bei dieser Gelägenheit die in Händen eines Hochlobw. Gotteshaus Engelberg sich befindenden Original Mappa der Under Waldnerischen gleich gemacht und die ab Tittlisberg an dem Reißenden Rollen hinab (Lauth obigen Vergleich) behörige Marchungs-Linien „gezogen worden.“

Stein.

1727. In der zu Stokach mit dem nellenburgischen Oberamt veranstalteten Conferenz erklärt Zürich, daß es als der Stadt Stein Land- und Schutzherr den Verhandlungen bloß assistendo et interveniendo beizuwohnen beabsichtige. Die am 22. Juli 1726 gemachte Provisionalverordnung in Betreff Ramfens, welche bis dahin nicht in allen Punkten gehalten worden war, soll wiederum revidiert werden, und nachdem die von Stein sich damit einverstanden erklärt hatten, daß nach den Tractaten von 1656 und 1659 dem Erzhaus Oestreich nebst der Appellation und hohen Instanz alle landesfürstliche hohe Obrigkeit in politicis et ecclesiasticis und alle davon dem Herkommen und den Reichsstatuten gemäß abhängenden Gerechtigkeiten und Hoheiten im Malefiz und anderer Territorialbefugniß und Präminentien gänzlich vorbehalten seien, werden die einzelnen Punkte derselben behandelt. I. Politica. § 1. Das nellenburgische Oberamt beschwert sich, a),

daß die von Ramsen die Protection oder Hoheit Zürichs gesucht und den Recurs in politicis und ecclesiasticis nach Zürich zu nehmen trachten; h) daß das zürcherische Wappen und die Salva guardia an dem Wirthshaus daselbst angemalt sei. Auf die Erklärung Zürichs, daß es nie einige Jurisdiction in Ramsen gesucht, und daß es die Salva guardia blos aus Freundschaft für die von Ramsen im vorigen französischen Kriege habe aufhängen lassen, giebt sich das Oberamt zufrieden. § 2. Stein versieht sich zu dem Oberante, daß es über keinen niedergerichtlichen Fall Urtheil spreche, ohne daß ein Urtheilschein des Obervogtes vorgewiesen werde. Es behauptet ferner, daß die ihm zustehende mindere Gerichtsbarkeit in den Höfen Ober- und Unterwald ihm nicht als Pfandinhaber von Ramsen, sondern jure proprio schon früher gehört habe, erkennt aber die Appellation und andere effectus jurisdictionis territorialis des Oberamts in Kraft landesfürstlicher Hoheit an. § 11. Stein erklärt, daß jedes Jahr eine neue Wahl der Richter und Vorgesetzten stattfinde; dabei läßt man es verbleiben. § 12. Stein will den Stabhalter ehrlich entlassen; jedoch hat es einen tauglichen Mann aus dem Dorf Ramsen zu erwählen. § 13. Zürich trägt darauf an, daß es der Burgermeister halber bei dem Beschluß der Conferenz von 1694 seine Bewenden haben soll, nach welchem einer katholisch und zwei reformirt sein sollen. Das nellenburgische Oberamt aber will zwei Burgermeister, einen katholischen und einen reformirten, und das Gericht zur Hälfte von Katholiken, zur Hälfte von Reformirten besetzt. Dieser Punct wird, da man sich über ihn nicht vereinigen kann, ad referendum genommen. § 16. Die Vermehrung der Hintersäßen wird nicht mehr gestattet. § 21. Beider Religionen Genossen sollen gleichförmig gehalten werden. § 25, 26, 27. Es wird aberkannt, daß von Strafen und Erstanzen Zins gefordert werde. § 28. Der Obervogt soll das Gemeindebuch in Ordnung stellen. § 29—31. Um Unordnungen in der Justiz zu begegnen, soll der Obervogt zu Ramsen wenigstens alle sechs Wochen einen ordentlichen Bericht bestellen und bekannt machen und an demselben ohne Entgelt die Parteien anhören, die Protocolle führen und Recht sprechen nach göttlichen, kaiserlichen und gemeinen Rechten ohne die ramsischen Gewohnheiten zu verletzen. Er kann auch Extratage gegen gewöhnliche Diäten halten, erstens wenn Gefahr im Verzuge ist, zweitens wenn beide Parteien um ein Extraverhör bitten, drittens wenn nur ein Theil auf des Impetranten Kosten, darum bittet, viertens bei einzunehmenden Augenscheinen, Vergantungen, Theilungen und Uebergabsfachen, alles ohne Parteilichkeit und ohne überflüssige Kosten. Katholischen Männern, welche sich mit katholischen Bürgerinnen von Ramsen verheirathen wollen, soll ohne erhebliche Ursache das Bürgerrecht nicht mehr verweigert werden. — Das Oberamt verlangt, daß der Bestand des Wirthshauses, der Mühle und der andern Güter, welche bis dahin gemeiniglich Fremden übergeben worden sei, von der Stadt Stein vorzugsweise Verburgerten des ramsischen Gerichts gegeben werden soll. Die Gesandten lassen es unter der Bedingung bewenden, daß das Reciprocum eintrete; da aber das Oberamt dieses Reciprocum nicht in dem Vertrag von 1659 begründet findet und die Zahl der Reformirten allzugroß sei, wird dieser Punct ad referendum genommen. — Wegen des Abzugs bleibt es bei der Observanz; in Beziehung auf den Einzug soll billige Moderation eintreten. — Das Oberamt führt Beschwerde, daß die Stadt Stein die zu Ramsen bewaffne und exerciere, was gegen die Landeshoheitsrechte des Kaisers verstoße. Die Gesandten weisen nach, daß laut Kaufbriefs Ramsen der Stadt Stein mit der Mannschaft übergeben worden sei, und daß die Deffnung von 1536 die „Reisbarkeit“ enthalte. Das Oberamt nimmt diesen Punct ad referendum. — Es verlangt ferner, daß die von Ramsen den Zoll bezahlen sollen, daß sie keine Eidgenossen, sondern allein der Stadt Stein Pfandunterthanen seien. Die Gesandten nehmen Zollsbefreiung für sie in Anspruch, wie sie dieselbe bis dahin genossen. Dieser Punct wird beiderseits ad referendum genommen. — II. Ecclesiastica. Das Oberamt erklärt, daß „dem Kaiser als Erzherzog zu Oestreich und Landesfürst zu

„Ramsen vermöge der Tractate von 1656 und 1659 die freie Disposition in Ecclesiasticis gebühre, und daß
 „der Orten und im ganzen ramsischen Bezirk weder durch öffentliche oder geheime Zusammenkunft keine andere,
 „als die katholische Religion ererziert werden soll; wie auch daß dieß alles sancte et inviolabiliter zu halten,
 „daß, wann einem oder anderen dieser Punkten, insonderheit die Religion betreffend, in der That nicht nach
 „gelebt wurde, alsdann die Sache wieder in Stand fallen und gerathen soll, wie sich selbige vor dieser Losung-
 „entschlagung befunden, also daß diesem nach ein zeitlicher Erzherzog zu Oestreich, Landgraf zu Nellenburg,
 „nicht nur allein Landesfürst im ramsischen Bezirk, sondern auch Episcopus daselbst ist und mithin ihm quoad
 „religionem die völlige Disposition gebühre“. Nachdem die Abgeordneten von Stein dagegen keine Einsprache
 erhoben und die Gesandten Zürichs nur gewünscht hatten, man möchte bei den alten Worten des Tractats
 stehen bleiben, wird zu den Specialien geschritten. Der herbeigerufene Pfarrer von Ramsen beschwert sich:
 1) über Mangel an Reverenz, namentlich gegen das hochwürdigste Gut — Zürich verspricht Abhülfe, das Oberamt
 droht mit empfindlicher Strafe; 2) über Entehrung der Feiertage — man kommt überein, daß an Sonn- und
 Feiertagen keine knechtliche Haus- oder Feldarbeit mehr verrichtet werden dürfe; 3) daß die Reformierten den
 jenigen, welche zum Katholizismus übertreten, Drohungen und Hindernisse in den Weg legen, solche in die
 Schweiz transportieren, Convertiten ihr Erbe hinterhalten, katholische Kinder reformierte Gebote „anlehren“ — die
 Gesandten geben darüber ihr Mißfallen kund, das Oberamt befiehlt dem Obervogt, dagegen einzuschreiten;
 4) daß die Reformierten entgegen dem Receß öffentliche und geheime Zusammenkünfte halten, Psalmen singen,
 den katholischen Gottesdienst mannigfach stören — der Obervogt wird angewiesen, dergleichen Störungen zu
 verhüten; 5) daß die Reformierten hindern, Kreuze und Capellen zu errichten; 6) daß sie arme Katholische
 nicht, wie sich gebührt, unterstützt und beim Absterben begraben haben wollen — der Obervogt wird beauftragt,
 diesen beiden Uebelständen zu steuern; 7) daß reformierte Pfarrer ramsische Kranke besuchen — die Gesandten
 bitten sich eint und anderes officium caritatis aus; da aber dieses Ansuchen dem Receße zuwider ist, so steht
 der Entschluß darüber nicht dem Oberamte zu; 8) Daß die Gemeinde keinen Beitrag an die Reparatur der
 Kirchhofmauer, das Geläute und den Messner geben wolle — die Gesandten wollen für einen solchen sorgen;
 9) daß das „hohe Glai“ mit Durchführung der Todten aus dem ramsischen Niedergericht und nellenburgischer
 hoher Obrigkeit nach Stein verlegt werde; 10) daß dem Pfarrer der Kleinzehnten unrichtig geliefert, der Blut-
 zehnten verweigert werde — die Gesandten läugnen die Verpflichtung zum Blutzehnten; der Pfarrer beruft sich auf
 sein uraltes Urbar und bittet um Justiz. Man vereinigt sich dahin, daß mit dem Pfarrer für seine Person ein
 Auskauf des Kleinzehntens nach Maßgabe des Ertrags von 1727 bis 1728 getroffen werden soll, widrigenfalls
 ein jeder Theil sein Recht vor dem Richter zu suchen habe. Der Pfarrer verlangt für den Kleinzehnten jährlich
 150 Gld. 11) Man kommt überein, daß dem Pfarrer, wie jedem Bürger, eine jährliche Holzgabe verabfolgt
 werden soll. 12) Der Pfarrer spricht die Befugniß an, reformierte Kinder, wenn Gefahr im Verzug ist, zu
 taufen. Die Gesandten geben das nicht zu, da es dem Rescripte von 1659 entgegen laufe. Das Oberamt
 will diesen Punct an den Kaiser referieren; unterdessen können solche Kinder zu Stein getauft werden.
 13) Das Begehren des Pfarrers der reformierten Copulationen halber und des Oberamts, welches die Matri-
 monialia anspricht, wird von den Gesandten für unstatthaft erklärt. Das Oberamt referiert darüber an aller-
 höchsten Ort; unterdessen soll die Sache in statu quo bleiben. Die ganze Verhandlung wird beiderseits höhern
 Orts zu referieren übernommen. Absch. 267.